



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die  
nordrhein-westfälischen Kommunen

*(Dieser Erlass betrifft nur Kommunen mit Lärmproblemen  
entlang kartierter Schienenstrecken!)*

über die:

Bezirksregierungen  
Arnsberg,  
Detmold,  
Düsseldorf,  
Köln und  
Münster

nachrichtlich:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nord-  
rhein-Westfalen

Städtetag NRW, Gereonstr. 18 – 32, 50670 Köln

Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474  
Düsseldorf

Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 8 – 10, 40213 Düs-  
seldorf

**EG- Umgebungslärm-Richtlinie - Lärmaktionsplanung für Schie-  
nenwege gem. § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Handlungsempfehlungen für Städte und Gemeinden mit Lärmproble-  
men im Sinne des § 47 Abs. 1 BImSchG entlang kartierter Schienen-  
wege

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Erlass vom 18.10.2013 (s. Anlage 1) hatte ich Sie über den Wech-  
sel der Zuständigkeit für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen für die  
Haupt Eisenbahnen des Bundes informiert. Gleichzeitig habe ich Sie auf

15. 05.2015  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen V-5 8820.4.8  
bei Antwort bitte angeben

Frau Kemper  
Telefon: 0211 4566-575  
Telefax: 0211 4566-949  
brigitte.kemper@mkulnv.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



das weitere Vorgehen, das von kommunaler Seite für die Lärmaktionsplanung der 2. Stufe entlang von kartierten Schienenwegen erforderlich ist, hingewiesen.

Seite 2 von 5

Das LANUV hat Sie mit E-Mail vom 16.12.2014 informiert, dass das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) die Lärmkarten für die Schienenstrecken im Dezember 2014 fertiggestellt und veröffentlicht hat<sup>1,2</sup>.

Das BImSchG enthält keine explizite Regelung für die Änderung der Zuständigkeit im Falle nicht fristgerecht abgeschlossener Lärmaktionsplanungen an Haupteisenbahnstrecken des Bundes der zweiten Stufe. Das Umweltministerium NRW hat sich daher gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) dafür eingesetzt, die Aufgabenverteilung zwischen dem EBA und den Kommunen zu klären. Beigefügt erhalten Sie das Schreiben des BMVI vom 11.03.2015 (Anlage 2), das Hinweise zur Lärmaktionsplanung entlang der Hauptschienenstrecken des Bundes und zur sogenannten „Probe-Lärmaktionsplanung“ (für die 2. Stufe der Lärmkartierung und Aktionsplanung) durch das EBA enthält.

Vor diesem Hintergrund empfehle ich Ihnen ergänzend zu meinem o.g. Erlass folgende Vorgehensweise für die zweite Stufe:

### **1. Maßnahmen zur Lärminderung an Schienenwegen**

Wenn in Ihrem Gemeindegebiet Lärmprobleme entlang der Haupteisenbahnstrecken des Bundes vorliegen, sind sowohl die Maßnahmen in Bundeshoheit wie auch vor Ort durchgeführte oder geplante Maßnahmen Gegenstand Ihrer Lärmaktionsplanung.

Für Maßnahmen in Bundeshoheit können Sie in Ihrem LAP die Ergebnisse des Probe-LAP des EBAs zitieren. Da dieser Probe-LAP frühestens 2016 zur Verfügung stehen wird, schlage ich Ihnen für die Übergangszeit den folgenden Textbaustein vor. Bitte aktualisieren Sie anschließend den Bericht zur Lärmaktionsplanung für die EU mit Hilfe des Formularservers.

---

<sup>1</sup> <http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba#>

<sup>2</sup> <http://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/>



„Auf Bundesebene wurde folgende Maßnahme zur Lärminderung an bundeseigenen Schienenwegen ergriffen:

Seite 3 von 5

- **Lärmabhängiges Trassenpreissystem**

*Mit dem Fahrplanwechsel 2012/2013 hatte die DB Netz AG das lärmabhängige Trassenpreissystem für Güterzüge eingeführt. Auf die regulären Trassenentgelte wird seit Juni 2013 ein Aufschlag erhoben, wenn in einem Güterzug nicht überwiegend „leise“ Güterwagen eingestellt sind. Zusätzlich erhalten Güterwagenhalter, die einen vorhandenen Güterwagen von lauter auf leise Technik umrüsten, vom Bund einen laufleistungsabhängigen Bonus beim Einsatz eines umgerüsteten Güterwagens auf dem Streckennetz bundeseigener Eisenbahnen. Näheres hierzu regelt die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur fortgeschriebene Förderrichtlinie „Lärmabhängiges Trassenpreissystem“ vom 17. Oktober 2013.*

- **Umrüstung lauter Züge auf LL-Sohlen** („Flüsterbremsen“), welche beim Bremsvorgang die Räder glätten und so das Fahrgeräusch des Zuges erheblich senken.
- **Lärmsanierungsprogramm**

*Zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes ist in Zusammenarbeit mit der Deutsche Bahn AG (DB AG) ein Gesamtkonzept für die Lärmsanierung erarbeitet worden. Bevorzugt werden Streckenabschnitte saniert, bei denen die Lärmbelastung besonders hoch ist und an denen viele Anwohnerinnen und Anwohner betroffen sind. Hierzu wurde ein Gesamtkonzept der Lärmsanierung entwickelt.“*

Informationen zu den Lärminderungsmaßnahmen in Bundeshoheit erhalten Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de) > Verkehr und Mobilität > Verkehrsträger > Schiene > Lärmschutz Schiene. Dort findet sich auf der Unterseite > Lärmvorsorge und Lärmsanierung an Schienenwegen die Unterlagen zum Lärmsanierungsprogramm, u.a.



- Anlage 1 „Verzeichnis der in Bearbeitung befindlichen und fertig gestellten Lärmsanierungsbereiche (Stand: 30.03.2015)“
- Anlage 3 „Verzeichnis der noch zu bearbeitenden Lärmsanierungsbereiche Prioritätszahlen der Lärmsanierungsabschnitte (Stand: 30.03.2015)“.

Seite 4 von 5

Wichtig ist zudem, dass die Gemeinden bei der Lärmaktionsplanung ihre planerischen Möglichkeiten nutzen, um insbesondere das Entstehen weiterer Lärmprobleme zu vermeiden.

## **2. Zuständigkeit Lärmaktionsplanung entlang der Hauptschiennenwege des Bundes innerhalb der Ballungsräume**

Die Zuständigkeit des EBA für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit erstreckt sich auf alle Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr. Dies gilt unabhängig von der Siedlungsstruktur innerhalb und außerhalb von Ballungsräumen. Dies hat das BMVI mit o.g. Schreiben vom 11.03.2015 (s. Anlage 2) bestätigt.

## **3. Öffentlichkeitsbeteiligung des EBA zur „strategischen Aktionsplanung“ der 2. Stufe**

Mit E-Mail (s. Anlage 3) informiert das EBA über die bis zum 31.05.2015 laufende erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung. Unter dem Link <http://www.laermaktionsplanung-schiene.de> können Bürgerinnen und Bürger, Organisationen, Vereinigungen und Initiativen sich an der Aktionsplanung beteiligen. Ich empfehle Ihnen, diese Information der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

## **4. Datenbereitstellung**

Das EBA stellt für die Lärmaktionsplanung der 2. Stufe den zuständigen Behörden Berechnungsergebnisse und Grundlagendaten aus der Lärmkartierung der zweiten Stufe an bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken, in Ballungsräumen auch an sonstigen bundeseigenen Schienenwegen, zur Verfügung. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Ver-



braucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) unterstützt  
das EBA bei der Weitergabe der Daten an die nordrhein-westfälischen  
Kommunen.

Seite 5 von 5

Die Daten können von Ihnen im „Internen Bereich“ des Umgebungs-  
lärmportals angefordert werden.

Im Auftrag

Brigitte Kemper